

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)926

Vol. 1980/0289

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

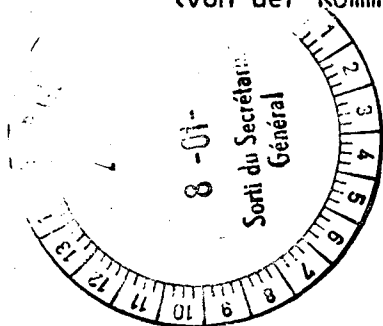
KOM(80) 926 endg.

Brüssel, den 24. Dezember 1980

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung einstweiliger Massnahmen zur Erhaltung
und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands
gegenüber Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(80) 926 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Beratungen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Kanada über ihre gegenseitigen Fangrechte in den NAFO-Unterzonen 0 + 1 wurden nicht rechtzeitig genug abgeschlossen, um den Erlass einer Verordnung des Rates zur Festlegung endgültiger Massnahmen für 1981 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates vor dem 31. Dezember 1980 zu ermöglichen.

Um in dieser Zone die Kontinuität in der Gemeinschaftsregelung über den Fischfang für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates - insbesondere im Hinblick auf die Fangmeldungen - zu gewährleisten, ist es erforderlich, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1981 eine Übergangsverordnung aufgrund von Artikel 103 des Vertrages zu erlassen.

VERORDNUNG (EWG) Nr.

DES RATES

vom

zur Festlegung einstweiliger Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Kanada haben ein langfristiges Fischereiabkommen unterzeichnet, das im Jahre 1981 in Kraft treten soll.

Die Delegationen der beiden Parteien führten Konsultationen über ihre gegenseitigen Fangquoten für 1981 in den NAFO-Unterzonen 0+1.

Diese Konsultationen wurden nicht rechtzeitig abgeschlossen, um den Erlass endgültiger Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 31. Dezember 1980 zu ermöglichen.

Die Verordnung (EWG)(1) Nr. 2166/80 des Rates vom 11. August 1980 legt für 1980 Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats fest.

Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Gemeinschaftsregelung über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in dieser Zone ist es erforderlich, vor dem 1. Januar 1981 Übergangsmassnahmen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten endgültiger Massnahmen für 1981 gelten —

Um diesen Termin einzuhalten, sind diese Massnahmen als Übergangstregelung auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages zu erlassen;

(1) ABl. Nr. L 212 vom 15. August 1980.

- (3) Zusätzlich zu den im Anhang I festgelegten Quoten werden die grönländischen Küstenfischer ermächtigt, innerhalb von 12 Seemeilen von den Basislinien aus in der Fischereizone Dänemarks Tiefseegarnen zu fangen.

Artikel 2

- (1) Fischereifahrzeuge, die in der Fischereizone Dänemarks im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß dieser Verordnung beachten.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Schiffstagebuch, in das mindestens die Angaben gemäß Anhang II eingetragen werden.
- (3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit mehr als 80 Bruttoregistertonnen übermitteln den Behörden ihres Flaggenstaats über Funk die in Anhang III aufgeführten Angaben nach Maßgabe dieses Anhangs.
- (4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs und auf den Deckaufbauten angebracht sein.

Artikel 3

Die Behörden der Mitgliedstaaten geben die von den Schiffen unter ihrer Flagge erhaltenen Informationen wie folgt an die Kommission weiter:

1. für Schiffe, die in der kanadischen Zone und in der Gemeinschaftszone fischen dürfen, die Einfahrt- und Ausfahrtmeldungen, die am Tag des Eingangs der Meldung weiterzugeben sind;
2. die wöchentlichen Fangmeldungen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - a) für Schiffe, die in der kanadischen Zone und in der Gemeinschaftszone fischen dürfen:
 - Name des Schiffes,
 - Datum, Stunde und Position des Schiffes,
 - Menge der der Überwachung unterliegenden Arten, die seit der vorhergehenden Meldung gefangen wurde;
 - b) für Schiffe, die nur in der Gemeinschaftszone fischen dürfen, eine Auflistung der Fänge dieser Schiffe.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das Gebiet, für das diese Verordnung gilt, betrifft denjenigen Teil der Fischereizonen Dänemarks und Kandas, der innerhalb der Unterzonen 0 und 1 im Sinne des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik gelegen ist.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die Fangmengen, welche die Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1981 in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet fischen dürfen, auf die im Anhang I festgelegten Quoten begrenzt.

Artikel 4

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 erhaltenen Informationen berechnet die Kommission, bis zu welchem Tag die Quoten nach Anhang I ausgeschöpft sein werden, und teilt dem Mitgliedstaat mit, daß die Fangtätigkeit ihrer Fahrzeuge von dem Tag an einzustellen ist.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats treffen die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen und führen insbesondere regelmäßige Inspektionen der Schiffe durch.

Artikel 6

Wird ein Verstoß ordnungsgemäß festgestellt, so teilen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und gegebenenfalls die von ihnen eingeleiteten Schritte mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Fangquoten

Art	Teil des in Artikel 1 bezeichneten Gebietes	Menge (in Tonnen)
Schwarzer Heilbutt (<i>Rheinhardtius hippoglossoides</i>)	gesamtes Gebiet	20 000
Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)	gesamtes Gebiet	6 400
Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>)	NAFO-Unterzone 1 außerhalb der 12 Meilen von den Basislinien	
	— nördlich von 68 ° N	3 000 ⁽¹⁾
	— südlich von 68 ° N	23 000 ⁽²⁾
	NAFO-Unterzone 0	2 500

⁽¹⁾ Von grönländischen Küstenfischern zu fangen.

⁽²⁾ Abzüglich der in NAFO-Unterzone 0 getätigten Fänge.

ANHANG II

Jedes Fischereifahrzeug führt ein Schiffstagebuch, in das folgende Angaben einzutragen sind:

- Name des Fischereifahrzeugs
 - Schiffskennzeichen
 - Lizenznummer (falls eine Lizenz erteilt wurde)
 - Datum
 - Tag
 - Monat
 - Jahr
 - Uhrzeit und Position bei Beginn des Fischfangs
 - Tiefe
 - Breitengrad
 - Längengrad
 - Art des Fanggeräts
 - Zahl der geschleppten Fangnetze oder -haken
 - Maschen- und Hakengröße
 - Fänge nach Arten
 - gefangen/ins Meer zurückgeworfen (nur bei Garnelenfang)
 - Gesamtsumme pro Tag
 - Gesamtsumme für die Fahrt
 - Menge der heute für den menschlichen Verzehr verarbeiteten Fische
 - Menge der heute für die Fischmehlherstellung verarbeiteten Fische
 - Insgesamt
 - Bemerkungen
 - Unterschrift des Kapitäns
 - eine Fußnote, aus der hervorgeht, daß bei jeder Fischereitätigkeit, bei der die Grenze zwischen beiden Parteien überschritten wird, 50 % des Fangs auf die Zone jeder Partei entfallen.
-

ANHANG III

1. Dem Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs sind über Funk folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
- 1.1. Bei jeder Einfahrt in das in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Gebiet, im folgenden „Gebiet“ genannt:

- a) die Angaben nach Nummer 1.4;
- b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge ⁽¹⁾ nach Arten.

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Einfahrt an einem Tag in das Gebiet erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der ersten Einfahrt.

- 1.2.1. Bei jeder Ausfahrt aus dem Gebiet:

- a) die Angaben nach Nummer 1.4;
- b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten;
- c) die nach Einfahrt des Schiffes in das Gebiet auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
- d) die nach Einfahrt des Schiffes in das Gebiet in einem Hafen der Gemeinschaft angelandete Menge nach Arten;
- e) die seit der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfene Menge nach Arten (nur bei Garnelenfang).

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Ausfahrt an einem Tag aus dem Gebiet erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der letzten Ausfahrt.

- 1.2.2. Meldung über die beabsichtigte Ausfahrt aus dem in Nummer 1.1 bezeichneten Gebiet oder dem der Fischereihoheit der Gemeinschaft unterliegendem Teil der ICES-Abteilung XIV: spätestens 48 Stunden vor der Ausfahrt.

- 1.3. Wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in das Gebiet:

- a) die Angaben nach Nummer 1.4;
- b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten;
- c) die nach der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfene Menge nach Arten.

- 1.4. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns;
- b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;
- c) laufende Nummer der Meldung;
- d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
- e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.

2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

3. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Nummer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Schiffes;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs wird die Menge in Tonnen Lebendgewicht angegeben.

-
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode :
 - Meldung bei der Einfahrt in das Gebiet : IN
 - Meldung bei der Ausfahrt aus dem Gebiet : OUT
 - wöchentliche Meldung : WKL ;
 - Position ;
 - das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll ;
 - im Schiffsraum befindliche Fangmengen nach Arten ;
 - die seit der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfene Menge nach Arten ;
 - die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten ;
 - die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft angelandete Menge nach Arten ;
 - Name des Kapitäns.

4. Für die oben vorgesehenen Angaben der an Bord befindlichen Fischmengen ist folgender Kode zu verwenden :

- A : Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
- C : Schwarzer Heilbutt (*Rheinhardtius hippoglossoides*)
- D : Kabeljau (*Gadus morrhua*)
- F : Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
- I : Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
- U : Rotbarsch (*Sebastes marinus*)
- R : Andere